

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Sponholz für die kommunalen Friedhöfe in den Ortsteilen Sponholz und Rühlow

Präambel

Auf Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 190) und des § 18 der Friedhofssatzung der Gemeinde Sponholz wird nach Beschlussfassung durch die Gemeinde Sponholz am 20.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe in Sponholz und Rühlow sowie für die damit im Zusammenhang stehenden Verwaltungsleistungen werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Antrag zu einer Leistung gestellt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht
 - a) im Falle des §2 Abs. 1 Buchstabe a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b) im Falle des § 2 Abs. 1 Buchstabe b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
 - c) im Falle des § 2 Abs. 1 Buchstabe c mit der Auftragserteilung,
 - d) in Falle des § 2 Abs. 1 Buchstabe d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern nicht im Gebührenbescheid ein anderes Fälligkeitsdatum festgesetzt ist.
- (3) Die Gemeinde kann, abgesehen von Notfällen, die Benutzung der Friedhöfe verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind.
- (4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsverfahren eingezogen.

§4 Zurücknahme von Anträgen und des Nutzungsrechtes

- (1) Bei Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung der Friedhöfe können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren bis zur Hälfte erhoben werden.
- (2) Wird auf ein Grabnutzungsrecht vor Ablauf der Nutzungszeit verzichtet, besteht kein Anspruch auf Erstattung Gebühren für die nicht genutzte Zeit.

§ 5
Stundung und Erlass von Gebühren

- (1) Die Gebühren können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn ihre Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Gestundete Beträge sind angemessen zu verzinsen. Auf § 238 der Abgabenordnung wird verwiesen.
- (2) Ansprüche dürfen ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde.

§ 6
Gebührenhöhe

Grabnutzungsgebühren:

	Friedhof Sponholz	Friedhof Rühlow
Erwerb des Nutzungsrechts für ein Einzelgrab (20 Jahre)	570,00 EURO	290,00 EURO
Erwerb des Nutzungsrechts für ein Doppelgrab (20 Jahre)	1.140,00 EURO	568,00 EURO
Erwerb des Nutzungsrechts für ein Einzelurnengrab (20 Jahre)	268,00 EURO	165,00 EURO
Erwerb des Nutzungsrechts für ein Doppelurnengrab (20 Jahre)	536,00 EURO	329,00 EURO
Erwerb des Nutzungsrechts für ein Kindergrab (bis 5 Jahre) (20 Jahre)	236,00 EURO	152,00 EURO
Erwerb des Nutzungsrechts für ein Urnengrab auf einem anonymen bzw. teilanonymen Urnengrabfeld (20 Jahre)	429,00 EURO	
Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr und Einzelgrab	29,00 EURO	15,00 EURO
Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr und Doppelgrab	57,00 EURO	29,00 EURO
Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr und Einzelurnengrab	14,00 EURO	9,00 EURO
Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr und Doppelurnengrab	27,00 EURO	17,00 EURO
Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr und Kindergrab	12,00 EURO	8,00 EURO
Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr und Urnengrab auf einem anonymen bzw. teilanonymen Urnengrabfeld	22,00 EURO	
Anbringen des Namens an der Namensplatte pro Buchstabe	7,20 EURO (netto)	

Verwaltungsgebühren:

Ausstellung bzw. Umschreibung einer Grabnutzungsurkunde	8,00 €
Genehmigung von gewerblichen Tätigkeiten auf den Friedhöfen pro Jahr	10,00 €
Erteilung einer Genehmigung einer Umbettung	
a) eines Sarges	100,00 €
b) einer Urne	50,00 €

§ 7
Bestehende Nutzungsrechte

Vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandene Nutzungsrechte werden auf die Nutzungszeiten nach § 10 der Friedhofssatzung begrenzt und müssen nach Ablauf der Frist mit der Entrichtung einer Gebühr (Gebührenbescheid), entsprechend dieser Satzung neu erworben werden.

§ 8
Kriegs-und Ehrengräber

- (1) Kriegsgräber aus dem 1. und 2. Weltkrieg und Ehrengräber unterliegen nicht der Gebührenordnung dieser Satzung.
- (2) Die Liegezeit für Kriegsgräber nach § 9 Abs. 1 ist von unbegrenzter Dauer. Eine Einebnung darf nicht durchgeführt werden. Diese Grabstätten sind besonders zu pflegen. Die Entschädigungen richten sich nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.04.2019 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Sponholz für die kommunalen Friedhöfe in den Ortsteilen Sponholz und Rühlow vom 02.11.2005 außer Kraft.

Sponholz, den *21.11.2019*

[Handwritten Signature]
Schult
Bürgermeister

